

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Correction des Rheins von Basel bis zur Großherzogl. Hessischen Grenze**

**Baden**

**Karlsruhe, 1855**

Beilage Nr. XIII - Verhandlung Ludwigshafen am 17., 18. und 19. Juli und  
16. Oktober 1851

[urn:nbn:de:bsz:31-73571](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-73571)

## Verhandlung Ludwigshafen

am 17., 18. und 19. Juli und 15. und 16. October 1851.

Die Feststellung der Strombahn des Rheins in der bayerisch-badischen Stromstrecke von der Ausmündung des Rheinhauser Durchstiches bis zur Großh. hessischen Grenze betreffend.

Nachdem bei der Befahrung des Rheines durch die nach Beschluß der Central-Rheinschiffahrts-Commission vom 21. Juli 1848 niedergesezte technische Commission in dem damals verfaßten Begutachtungsprotocoll Nr. III. vom 17. April 1849 unter Anderm nach §. 2 einstimmig stipulirt wurde, daß für die Stromstrecken längs dem bayerisch-badischen Rheine, woselbst früher projectirte Durchstiche aufgehoben oder späteren Zeiten vorbehalten wurden, die Bahn des künftigen Stromlaufes festgestellt, und namentlich die für die Schifffahrt gefährliche Krümme bei dem bayerischen Dorfe Altripp corrigirt und hier ein angemessener Stromlauf geschaffen werden sollte, und aus dieser Veranlassung von dem königl. bayerischen Staatsministerium des Handels- und der öffentlichen Arbeiten an die königl. Regierung der Pfalz der Auftrag ergangen war, hiezu geeignete Vorschläge zu machen, hat letztere mit Entschliesung vom 16. Dezember 1850 einen hierauf bezüglichen Plan für die Stromstrecken von dem Rheinhauser Durchschnitt bis zur Großh. hessischen Grenze mit einem Entwurfe für diese Stromregulirung der Großh. badischen Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues mitgetheilt zur Zustimmung oder Vernehmung der etwaigen wünschenswerthen Abänderungen des Projectes, damit sodann hiernach die weitere Feststellung, sowie die Art der Ausführung in einer besonders hiezu anzuberaumenden Conferenz durch beiderseitige technische Commissäre näher vereinbart, und der Genehmigung der respect. hohen Staatsregierungen unterbreitet werden könnten.

Auf die inzwischen stattgefundenen Mittheilungen über das anzunehmende Stromregulirungsproject und die erfolgte gegenseitige Zustimmung desselben wurden nach den zwischen der königl. Regierung der Pfalz und der Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues erfolgten Communicationen die Unterzeichneten zu Commissären der in der Sache zu eröffnenden Verhandlungen ernannt, und es haben sich solche demgemäß hier, als dem von der königl. Regierung der Pfalz hiezu vorgeschlagenen Orte, eingefunden, und die Verhandlungen selbst sofort vorgenommen.

Nachdem nun unter Zugrundlegung des gemeinschaftlich entworfenen und, wie schon bemerkt, gegenseitig adoptirten Vorschlages für die Stromregulirung auf den bezüglichen Strecken zwischen der Ausmündung des Rheinhauser Durchschnittes und der Großh. hessischen Landesgrenze die näheren Prüfungen stattgefunden, und die besonderen Verhältnisse, wie solche hier bestehen, erwogen und erörtert wurden, hat man sich unter Vorbehalt der Genehmigung der respect. hohen Staatsregierungen zu nachstehenden Bestimmungen endlich vereinigt:

### Art. 1.

Für den Stromlauf zwischen der Ausmündung des Rheinhauser und der Einmündung des Angelhofer Durchchnittes, sowie von der Ausmündung des Ketscher bis zur Einmündung des Friesenheimer Durchchnittes, und endlich von der Ausmündung des Friesenheimer Durchchnittes bis zur badisch-hessi-

schen Landesgrenze soll, da nun einmal nach den bereits bestehenden Verträgen von dem früheren Projecte der Stromregulirung abgestanden werden muß, der Stromregulirungsplan angenommen, und für die beiderseitigen Uferbauten als Norm festgehalten werden, wie solcher in der anliegenden Stromkarte, von der zwei übereinstimmende Exemplare gefertigt und gegenseitig ausgetauscht werden sollen, roth eingezeichnet, und mit Berücksichtigung der in den Verträgen vom 7. November 1832 und in der protocollarischen Verhandlung vom 12. Februar 1833 enthaltenen Bestimmungen entworfen worden ist.

Art. 2.

Die Normalbreite des Strombettes bleibt von der Ausmündung des Rheinhauser Durchschnittes an bis zum Eintritte des Neckars in den Rhein auf 240 Meter unsumehr festgesetzt, als in dieser Breite auch die in genannter Strecke liegenden Durchschnitte schon ausgeführt sind. Vom Eintritte des Neckars an wird die Normalbreite des Strombettes auf 300 Meter fixirt.

Art. 3.

Die zur Regulirung der ersteren Strecke von der Ausmündung des Rheinhauser Durchschnittes bis zur Einmündung des Angelhofer Durchschnittes auf beiden Ufern erforderlichen Bauwerke sollen nunmehr nach Maßgabe dieses Regulirungsplanes nach und nach, sowie sich die Verhältnisse hiezu günstig gestalten, und zwar auf dem linksseitigen Ufer von Seiten Bayerns und auf rechtsseitigem Ufer von Seiten Badens auf eigene Kosten in Ausführung gebracht, jedoch soll die Zeit, in welcher die Ausführung der einzelnen Bauwerke zu geschehen hat, sowie Art und Weise der Ausführung selbst lediglich dem Ermessen der resp. hohen Regierungen überlassen bleiben, wobei zugleich, als sich von selbst verstehend, angenommen wird, daß bei bereits nur in geringer Entfernung von der nunmehr festgestellten Normallinie mit vielen Kosten künstlich gedeckten Ufern nur dann auf eine Vorrückung in die Normallinie Rücksicht genommen zu werden brauche, wenn es die Verhältnisse ohne namhaften Kostenaufwand gestatten.

Art. 4.

Von der Ausmündung des Ketscher Durchschnittes an bis zu den Inseln Kuhschleuß unterhalb des Dorfes Altripp hat die Durchführung der im Plane entworfenen Correction auf gemeinschaftliche Kosten zu geschehen, mit Ausnahme der Deckung und Vorführung der Ufer auf die Normalinien, welches jeder Staat auf seinem Gebiete für eigene Rechnung herstellen zu lassen übernimmt. Die Zeit der Vornahme und Fortbildung des Unternehmens bleibt der Feststellung der beiderseitigen hohen Regierungen überlassen.

Art. 5.

Vom Endpunkte dieser Stromregulirung an bis Ludwigshafen und Mannheimer Schiffbrücke sollen gleiche Bestimmungen, wie in der ersteren Stromstrecke Art. 3, Geltung haben.

Art. 6.

Auf der Stromstrecke zwischen der Mannheimer Rheinbrücke und der Einmündung des Friesenheimer Canales, auf welcher zweierlei Regulirungsvorschläge auf der Karte eingezeichnet sind, soll die roth ausgezeichnete Strohmbahn maßgebend bleiben. Für den Fall jedoch, daß weitere hierauf bezügliche

Bauanlagen noch nicht ins Werk gesetzt worden wären, wenn der Mühlau canal, sog. Gießen, einen veränderten Lauf erhalten, oder durch andere Vorkehrungen entbehrlich, oder in Folge der Stromverhältnisse beseitigt werden sollte, kann bei bestehender Uebereinstimmung die dem Friesenheimer Canale mehr anpassende roth punktirte Strombahn eingehalten und als Norm angesehen werden.

Die zur Offenhaltung einer freien directen Schiffahrtsverbindung von den Häfen der beiderseitigen Uferstaaten mit dem Neckar in der Folge etwa nöthig werdenden Bauanlagen sollen einer weiteren Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Art. 7.

Die durch diesen neuen Stromlauf auf beiden Ufern entstehenden Altwasser verbleiben demjenigen Staate als Eigenthum, unter dessen Hoheit solche successiv seiner Zeit zu liegen kommen, sowie dies die früheren Verträge zwischen den beiderseitigen Uferstaaten schon festgestellt haben.

Art. 8.

Was endlich die Regulirung der letzten Stromstrecke von der Ausmündung des Friesenheimer Canals bis zur badisch-hessischen Landesgrenze betrifft, so soll auch diese in Berücksichtigung der Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer geregelten Fortleitung der vereinten Ströme als ein auf gemeinschaftliche Rechnung beider Uferstaaten auszuführendes Unternehmen angesehen, und die Ausführung in der Weise angebahnt werden, daß

- a) die sich in der linksseitigen Concave bildende Alluvion successive bis zur Normallinie festgehalten, und sodann mit der Uferdeckung selbst nach und nach, sowie es die Verhältnisse gestatten, vorgehritten,
- b) auf der rechten Uferseite dagegen die Uferdeckung nach Maßgabe des fortschreitenden Uferabbruches in der Normale bewirkt, und zu diesem Behufe
- c) die Acquisition des in den neuen Stromlauf fallenden Geländes, sobald es nothwendig wird, be-  
thätigt werden.

Art. 9.

Wenn in den Strecken, wofür der neue Regulirungsplan bestimmt ist, bestehende Dämme verlegt, dem Strome näher gerückt, oder zur Eindeichung des Geländes auf dem rechten oder linken Ufer neu angelegt werden wollen, soll, wenn die zu verändernde oder neue Dammlage nicht bereits vertragsmäßig schon festgestellt ist, oder den Bedingungen der früheren Verträge gemäß wenigstens 150 Meter von der Normallinie entfernt bleibt, die beabsichtigte Abänderung oder neue Dammlage einer vorherigen gegenseitigen Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Art. 10.

Gegenwärtiges Protocoll soll gegenseitig ausgewechselt werden, um dasselbe den hohen Regierungen zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen.

Geschlossen Ludwigshafen, am 16. October 1851.

(gez.) Sauerbeck.

Großh. badischer Oberbaurath.

(gez.) Klein.

Königl. bayerischer Regierungs-  
und Kreisbaurath.